

Hinweise zur Fertigung strafrechtlicher Hausarbeiten

Eine strafrechtliche Hausarbeit beinhaltet in dieser Reihenfolge:

- I. Ein Titelblatt**
- II. Unter Umständen ein Abkürzungsverzeichnis**
- III. Ein Literaturverzeichnis**
- IV. Eine Gliederung / Inhaltsübersicht**
- V. Die eigentliche Ausarbeitung**
- VI. Eine eidesstattliche Versicherung mit der eigenhändigen Unterschrift**

I. Das Titelblatt

1. Auf dem Titelblatt sind oben links anzugeben:
 - die Vor- und Zunamen, sowie die Adresse des Verfassers/der Verfasserin
 - die Semesterzahl (Fachsemester)
 - die Matrikelnummer
2. Ferner muss das Titelblatt die Bezeichnung der Übung und des veranstaltenden Dozenten enthalten (z. B. „Übung im Strafrecht für Anfangende“, Prof. Dr. Kleszczewski, Wintersemester 2019/2020) und die Nummer/ggf. die Bezeichnung der Hausarbeit (z. B. „1. Hausarbeit /Ferienhausarbeit“)
3. Das Titelblatt enthält *keine* Seitenzahl

II. Das Abkürzungsverzeichnis

1. Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen ist in Ausarbeitungen zwar entbehrlich, aber empfehlenswert. Die üblichen Abkürzungen können dem entsprechenden Verzeichnis in Lehrbüchern oder Kommentaren entnommen werden.¹
2. Das Abkürzungsverzeichnis ist mit einer **römischen Seitenzahl** zu versehen.

¹ Einen Überblick liefert: *Kirchner/Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

III. Das Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis soll über die vom Bearbeiter verwendete **Literatur vollständig** Aufschluss geben. Es sind daher alle benutzten Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften etc., Urteilsanmerkungen, Dissertationen usw. aufzuführen. Entscheidungen von Gerichten werden dagegen üblicherweise nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.
2. Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** nach den jeweiligen Verfassernamen zu ordnen. Die teilweise anzutreffende Gliederung nach Gattungen (Lehrbücher, Kommentare etc.) empfiehlt sich nicht; sie erschwert die Übersicht und belastet mit unnützer Arbeit.
3. Die einzelnen im Literaturverzeichnis aufzuführenden Veröffentlichungen sind mit folgenden Angaben aufzunehmen:
Zu- und Vorname des Autors; zweckmäßigerweise unter geeigneter Hervorhebung des Zunamens des Autors (*Kursiv*, Sperrung, Unterstreichung, **Fettdruck**) und der **genaue Titel** der Schrift, des Aufsatzes, des Festschriftbeitrages etc.. Zusätzlich ...
... **bei Büchern**: Auflage, Erscheinungsort und -jahr,
... **bei Aufsätzen, Festschriftbeiträgen etc.**: die genaue Fundstelle in der jeweiligen Zeitschrift, Fest-, Gedächtnis- oder Sammelchrift etc.,
... **bei Internetquellen**: vollständige Adresse und Datum des letzten Aufrufs.
4. Es sind möglichst die **neuesten Auflagen** zu zitieren.
5. Das Literaturverzeichnis beinhaltet **NICHT**:
 - Den **Untertitel eines Buches** (Es genügt, den Haupttitel eines Buches anzugeben),
 - Angaben über die Schriftenreihe, in der das Werk erschienen ist,
 - Hinweise auf den **Verlag** oder **etwaige Titel oder akademische Grade** des Autors,
 - Falls ein solcher vorliegt: den **Generaltitel von Fest- oder Gedächtnisschriften** (z. B. „Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters“).
6. Bei **Zeitschriften** sind die üblichen Abkürzungen zu verwenden und die gängigen Zitiergepflogenheiten zu beachten; manche werden nur nach **Jahrgang** zitiert (z. B.: „NJW **1983**, S.; JZ 1988, S.), bei anderen wird außerdem die **Bandzahl** zitiert (z. B.: ZStW **87** (1975), S.).

7. Zweckmäßig ist es, schon im Literaturverzeichnis die **spätere Zitierweise** der Veröffentlichung anzugeben, z. B.: „[...]“; **zit.:** Wessels/Beulke, AT, Rn.“.

8. **Beispiele** für die Gestaltung des Literaturverzeichnisses:

<i>Tiedemann</i> , Klaus	Die Anfängerübung im Strafrecht; 4. Auflage, München, 1999; zit.: <i>Tiedemann</i> , Anfängerübung, S.
oder:	
<i>Fischer</i> , Thomas	Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 68. Auflage, München, 2021; zit.: <i>Fischer</i> , StGB, §, Rn.
oder auch:	
Wolff , Ernst Amadeus	Das neuere Verständnis der Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität; in: ZStW 97 (1985), S. 786 ff.; zit.: <i>Wolff</i> , ZStW 97 (1985), S.
oder:	
<u>Hirsch</u> , Hans Joachim	Die Notwehrvoraussetzungen der Rechtswidrigkeit des Angriffs; in: Jescheck, Hans Heinrich, Hans Lüttger (Hrsg.); Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag; Berlin, New York, 1977; zit.: <i>Hirsch</i> , Dreher-FS, S.
oder:	
<u>Horn</u> , Eckhard	Anmerkungen zu BayObLG, JR 1978, S. 513 f.; zit.: <i>Horn</i> , JR 1978, S.
oder:	
<u>Hoven</u> , Elisa	Wie eine Reform des Staatsexamens aussehen müsste, https://www.faz.net/einspruch/wie-eine-reform-des-staatsexamens-aussehen-muesste-16319742.html , letzter Aufruf: 14.01.2021

9. Das Literaturverzeichnis ist ebenfalls mit einer **römischen Seitenzahl** zu versehen.

IV. Die Gliederung/ Inhaltsübersicht

1. Die Gliederung soll einen Überblick über Aufbau und Gedankengang der Arbeit geben. Die einzelnen Gliederungspunkte sollen deshalb den **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts „schlagwortartig“** kennzeichnen. Dabei ist die „Inhaltsübersicht“ keine gekürzte Inhaltsangabe, sondern eine möglichst knappe und genaue **Formulierung der Gliederungspunkte**.
2. Als Reihenfolge der Untergliederung² sind folgende **Buchstaben-Zahlen-Schemata** üblich:

A. I. 1. a) aa) ...	I. A. 1. a) aa) (1)	1. 1.1. 1.2. 1.2.1. 1.2.1.1. ...
------------------------------------	------------------------------------	---

Beispiel für die Gestaltung der Gliederung:

A. Das Niederschießen des B I. Strafbarkeit des A 1. Versuchter Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB a) Tatbestandsmäßigkeit aa) Tatentschluss bb) Unmittelbares Ansetzen b) Rechtswidrigkeit c) Schuld 2. Versuchter Mord gem. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB (...) II. Strafbarkeit des C (...) B. Das Entwenden des Schmucks (...)

3. Zur Gliederung gehört ferner die **Angabe der Seiten**, auf denen die jeweiligen Gliederungspunkte in der Ausarbeitung behandelt werden.
4. Auch die Gliederung ist mit einer **römischen Seitenzahl** zu versehen.

² Die einmal gewählte Anordnung muss folgerichtig durchgehalten werden. Jedem Buchstaben und jeder Ziffer entspricht eine Gegenposition; ein Punkt I. fordert zwingend einen Punkt II.

V. Die eigentliche Ausarbeitung

1. Der **Aufbau des Gutachtens** ergibt sich aus den Besonderheiten des Falles. Je nach Fallgestaltung kommen folgende Hauptmöglichkeiten in Betracht:
 - **nach Tatbeteiligten**
 - **nach Tatkomplexen** (und innerhalb derer nach Tatbeteiligten)
In Hausarbeiten wird wegen des Umfangs und der daher oftmals zu bildenden Tatkomplexe regelmäßig letztere Aufbauvariante in Betracht kommen.
2. Die Ausarbeitung muss der **vorangestellten Gliederung entsprechen**. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind die Gliederungsbuchstaben und Ziffern und der dazugehörige Text als **Abschnittsüberschrift zu übernehmen**.
3. Folgende **Formatierungshinweise** sind zu beachten:
 - Die einzelnen Seiten sind nur **einseitig** zu beschreiben.
 - Es sind **links 2 cm, oben 2,5 cm, unten 2 cm und rechts 5 cm Rand** einzuhalten.
 - Der Text der Ausarbeitung sollte auch bei Untergliederung nicht nach **rechts eingerückt** werden.
 - Es ist eine Standardschriftart (z. B. **Times New Roman**) mit der **Schriftgröße 12** zu wählen. Für die Fußnoten Schriftgröße 10.
 - Es ist ein **Zeilenabstand von 1,5 Zeilen** zu wählen.
 - Die eigentliche Ausarbeitung ist mit **arabischen Seitenzahlen** zu versehen.
4. Universitäre juristische Übungsarbeiten haben regelmäßig die Erstellung eines **Rechtsgutachtens zum Gegenstand**, mag dies ausdrücklich gefordert sein oder sich auch nur in der Frage nach der „Strafbarkeit“ verbergen.

Sinn des Gutachtenstiles ist es, sich in einem durch die konkrete Fallgestaltung und die darauf anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgegebenen Verfahren der Beantwortung der Fallfrage zu nähern. Durch Einhaltung des Gutachtenstils wird gewährleistet, dass alle rechtlichen Probleme des Falles entfaltet werden können.

Eine **Prüfung im Gutachtenstil** läuft immer gleich ab:

- Der Verfasser wirft eine Frage, eine Möglichkeit auf (sog. **Obersatz**):
z. B.: „A könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Geldbörse des B in seine Tasche steckte.“
- Der Beantwortung dieser Frage wird sich durch Erörterung der einzelnen Merkmale der geprüften Norm genähert:

z. B.: „Dann müsste es sich bei der Geldbörse um eine fremde bewegliche Sache gehandelt haben.“

→ „Diese müsste A weggenommen haben“

→ „Dies müsste er vorsätzlich und in der Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, getan haben.“

- Gegebenenfalls sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale wiederum gutachtlich auf das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu überprüfen:

z. B.: „Eine Wegnahme läge vor, wenn A fremden Gewahrsam gebrochen und neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsam begründet hätte.“

- An die umfassende Erörterung der Merkmale der geprüften Norm schließt sich der Vergleich, die sog. Subsumtion des konkreten Sachverhaltes unter die erörterten Merkmale, an:

z. B.: „Die Geldbörse ist eine bewegliche Sache; diese stand im Eigentum des B, war daher für A fremd.“

- Liegen alle Merkmale vor, kann die oben aufgeworfene Frage beantwortet werden:
z. B.: „Daher hat sich A des Diebstahles gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

- Charakteristisch für Ausführungen im Gutachtenstil ist die häufige Verwendung von Worten wie „also“, „somit“, „deshalb“, „daher“ oder „folglich“ und des **Konjunktives**.

- Die Beachtung des Gutachtenstiles ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer juristischen Arbeit. Eine solche kann schon wegen **Nichteinhaltung** desselben als **nicht mehr ausreichend** zu qualifizieren sein.

- Der Gegensatz zum sog. Gutachtenstil ist der sog. **Urteilsstil**. Hier wird ein Ergebnis vorangestellt und dieses begründet. Stilistisch werden, im Gegensatz zum vom Konjunktiv geprägten Gutachtenstil, Denn-, Weil- und Nämlich-Sätze benutzt. Der Urteilsstil ist im Rahmen eines Gutachtens **bei Selbstverständlichkeiten** anzuwenden, wie im obigen Beispiel etwa bei der Frage der Sacheigenschaft einer Geldbörse geschehen.

5. Die Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen, deren Lösung in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, muss erfolgen, wenn sie für den Fall von Bedeutung ist. Dabei sind die **unterschiedlichen Meinungen** – auf ihren Kern reduziert – mit eigenen Worten klar darzustellen. Es ist eine klare, kritische, **eigene Stellungnahme** zu erarbeiten; nicht ausreichend ist es, sich ohne Begründung einer Literaturmeinung oder der Rechtsprechung anzuschließen.

6. **Gendergerechte Sprache** ist auch in rechtswissenschaftlichen Seminararbeiten empfehlenswert (z. B. Straftäter:in³).
7. **Wörtliche Zitate** sind als solche durch Anführungszeichen zu kennzeichnen.
8. Jeder Gedanke, der aus einer Veröffentlichung übernommen wird, ist mittels der **Fußnotentechnik** nachzuweisen. Die zum jeweiligen Text gehörenden Fußnoten müssen jeweils auf derselben Seite stehen; sie werden entweder seitenweise oder fortlaufend nummeriert. Eine Fußnote **endet immer mit einem Punkt**.
Das Fußnotenzeichen steht nach dem Satzzeichen, wenn sich die Fußnote auf den gesamten Satz bezieht. Bezieht sich die Fußnote nur auf einen Satzteil, steht sie am Ende des betreffenden Teiles (z. B.: „Die Sache muss beweglich im natürlichen Sinne sein.“⁴ Das sind auch Teile von unbeweglichen Sachen, die zum Zwecke der Wegnahme gelöst werden,⁵ z. B. abgefressenes Gras⁶ oder Getreide am Halm.“).
9. Da das Literaturverzeichnis die vom Bearbeiter verwendeten Schriften vollständig ausweist, werden sie in den **Fußnoten nur abgekürzt** wiedergegeben. Die Art der Abkürzung richtet sich nach der **üblichen Zitierweise**:
 - **Kommentare** werden nach Paragraphen und Anmerkungen bzw. Randnummern zitiert (z. B.: „*Fischer*, § 242, Rn. 5.“). Bei Kommentaren, die von mehreren Autoren verfasst sind, ist auch der jeweilige Bearbeiter anzugeben (z. B.: „*Roxin* in: LK, § 25, Rn. 6.“ oder „LK/*Roxin*, § 25, Rn. 6.“).
 - **Lehrbücher** und **Monographien** werden üblicherweise nach Kapiteln, Abschnitten und Randnummern, ggf. nach einer anderen in der jeweiligen Veröffentlichung gewählten Gliederung (§ I A 1 a etc.) zitiert (z. B.: „*Schmidhäuser*, AT, 7/36.“). Teilweise wird auch nach Seiten zitiert. Auf den Titel des Buches ist zweckmäßigerweise hinzuweisen. Das ist insbesondere notwendig, wenn in der Arbeit mehrere Werke desselben Autors benutzt werden.
 - Bei **Zeitschriftenaufsätzen, Fest- oder Gedächtnisschriftbeiträgen und Urteilsanmerkungen** genügt es, den Autorennamen und die Fundstelle anzugeben; der Titel des Aufsatzes wird in der Fußnote nicht benannt. Das Erscheinungsjahr sollte auch bei Festschriftbeiträgen stets ersichtlich sein. Es ist jeweils die Seite zu zitieren, auf der sich die einschlägigen Ausführungen befinden, nicht nur die Anfangsseite des Aufsatzes (z. B.: „*Wolff*, ZStW 97 (1985), S. 786, 790.“).

³ Alternativ können auch andere gebräuchliche Formen oder der Hinweis zu Beginn der Arbeit in einer Fußnote verwendet werden, dass im Folgenden auch bei Verwendung des generischen Maskulinums auf alle Geschlechter Bezug genommen wird.

⁴ Vgl. *Fischer*, § 242, Rn. 4.

⁵ Vgl. *Fischer*, § 242, Rn. 4.

⁶ LG Karlsruhe NSStZ 1993, S. 543 (544).

- Beim Zitieren von **Gerichtsentscheidungen** ist es zweckmäßig, die Anfangsseite der Entscheidung zu nennen (z. B.: BGH NJW 1956, S. 1328, 1330.).
Entscheidungen in amtlichen Sammlungen werden ohne „S.“ zitiert (z. B.: BGHSt 14, 386, 388.).
- Wird **wiederholt** auf dieselbe **Entscheidung** oder denselben **Autor** verwiesen, kann das verweisende „a. a. O.“ verwendet werden, wenn das gemeinte Zitat aus vorhergehenden Fußnoten zweifelsfrei ersichtlich ist. In Betracht kommt auch der Verweis auf eine vorangehende Fußnote (z. B.: „*Beck* (Fn. 3), S. 185, 186.“).
- **Internetquellen** werden wie folgt zitiert: *Autor*, Titel, vollständige Adresse und Datum des letzten Aufrufs, ggf. Feinfundstelle. Automatische Formatierungen (blaue Schrift, Unterstreichung) sind rückgängig zu machen (Rechtsklick, „*Hyperlink entfernen*“). Achten Sie bei der Auswahl der Quellen auf angemessene wissenschaftliche Standards. Wenn die Quelle auch in gedruckter Form verfügbar ist, sollte diese *anstatt der digitalen Form* zitiert werden.
(z. B.: *Hoven*, *Wie eine Reform des Staatsexamens aussehen müsste*, <https://www.faz.net/einspruch/wie-eine-reform-des-staatsexamens-aussehen-muesste-16319742.html>, letzter Aufruf: 14.01.2021.).
- **Entscheidungen des EuGH/EuG bis einschließlich 2012** sind wie folgt zu zitieren: Spruchkörper, Nummer der Rechtssache (Rs.), Kurzbeschreibung der Parteien (X/Y) oder Schlagwort, Amtliche Sammlung (Slg.) mit Seitenzahl und Randnummer (Rn./Rz.). Die amtlichen Sammlungen haben zwei Teile. Der jeweilige Teil ist nach dem Jahr als römische Ziffer mit einem Bindestrich anzufügen. (z. B.: EuGH, Rs. C-265/95 (Kommission/Frankreich), Slg. 1997-I, 6959 Rn. 12).

Bei Entscheidungen des EuGH **ab 2013** wurde die Veröffentlichung digitalisiert, sodass anstelle der amtlichen Sammlung der europäische Urteilsidentifikator (= ECLI-Nummer) anzugeben ist. (z. B.: EuGH, Rs. C-403/03 (Schempp), EU:C:2005:446, Rn. 10).

- *Entscheidungen des EuGH sind unter https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/ abrufbar.*
- **Entscheidungen des EGMR/der EKMR vor 1996** sind wie folgt zu zitieren: Spruchkörper, Art und Datum der Entscheidung, Kurzbeschreibung der Parteien (X/Y), Serie A und Nummer (Serie A/Nr.), Feinfundstelle. (z. B.: EGMR, Urteil vom 25.02.1982 (Campbell/Cosans), Serie A/48, § 33.).
Bei Entscheidungen **von 1996 bis 01.11.1998** wird die Serie durch „Reports“ mit Jahr, mit Bindestrich angefügten Band in römischer Ziffer, Seite und Feinfundstelle ersetzt (z. B.: EGMR, Urteil vom 30.07.1998 (Gustafsson/Schweden), Reports 1998-V, S. 2096, § 28.).

Entscheidungen des EGMR/der EKMR **ab 01.11.1998** wie folgt (Bsp.): EGMR,
Urteil vom 22.06.2004 (Broniowski/Polen), no. 31443/96, Reports 2004-V, 1 § 28.

- *Entscheidungen des EGMR sind unter <http://hudoc.echr.coe.int/> abrufbar.*

VI. Eidesstattliche Versicherung mit eigenhändiger Unterschrift

Jede Ausarbeitung ist nach dem Abschluss der Arbeit mit der eidesstattlichen Versicherung, dass der Verfasser sie **ohne unzulässige Hilfsmittel** erstellt hat und mit einer **eigenhändigen Unterschrift** zu versehen. Die Eidesstattliche Versicherung enthält **keine Seitenzahl**.

Formale Mindestanforderungen an eine strafrechtliche Hausarbeit:

1. Titelblatt

Eine Arbeit ohne Titelblatt kann nicht korrigiert werden.

2. Literaturverzeichnis

a) Eine Arbeit **ohne Literaturverzeichnis** genügt den Anforderungen an eine *rechtswissenschaftliche* Arbeit nicht und kann nicht korrigiert werden.

b) Sind im Literaturverzeichnis **weniger als zehn Titel aufgeführt**, ist dies ein Hinweis auf eine mangelhafte bzw. unwissenschaftliche Verwertung des Schrifttums; eine derartige Arbeit kann im Regelfall die Note „ausreichend“ nicht mehr erlangen.

c) Das Literaturverzeichnis sollte neben den gängigen Kommentaren und Lehrbüchern zu jedem Schwerpunkt des Gutachtens **mindestens** einen Aufsatz und eine Urteilsanmerkung anführen.

3. Gliederung

Enthält die Gliederung an keiner Stelle zumindest **vier Gliederungsebenen** [z. B.: I. A. 1. a)], indiziert diese eine zu oberflächliche Bearbeitung, die im Regelfall die Note „ausreichend“ nicht rechtfertigt.

4. Gutachtenstil

Zeigt die Arbeit, dass der Bearbeiter/die Bearbeiterin den **Gutachtenstil nicht beherrscht**, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden. Unter einem Fehler im Gutachtenstil ist hierbei nicht nur zu verstehen, wenn der **Urteilsstil an falscher Stelle** verwendet wird, sondern insbesondere auch:

- wenn Obersätze zu ungenau gebildet werden,
- wenn oberflächlich subsumiert wird,
- wenn (Zwischen-)Ergebnisse fehlen.

Ist die Arbeit weitgehend von derartigen Fehlern geprägt, ist die Note „ausreichend“ nicht zu rechtfertigen.

5. Aufbau, Logik

Leidet der Aufbau an **schwerwiegenden Mängeln** (Prüfung der Haupttat inzident in der Teilnahme, Prüfung des Merkmales „beweglich“ vor dem Merkmal „Sache“) und wird die Arbeit von derartigen Fehlern geprägt, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden.

6. Plagiat

Wird wörtlich oder sinngemäß Inhalt aus fremden Texten übernommen, **ohne** dass dies entsprechend mit **Fußnoten** und ggf. mit Anführungszeichen gekennzeichnet wird, ist dies eine unrechtmäßige Aneignung geistigen Eigentums Anderer und es handelt sich um ein Plagiat. Dies ist unzulässig. Sollte es bei einer Arbeit festgestellt werden, kann diese in der Regel nicht mehr mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

7. Unterschrift

Eine Arbeit, die nicht **unterschrieben** ist, kann nicht korrigiert werden.

Literaturhinweise

Eine gute Übersicht über die Anforderungen an eine juristische Übungsarbeit in formaler wie inhaltlicher Hinsicht findet sich z. B. bei:

Tiedemann, Klaus Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Auflage, München, 1999

Eine umfangreiche Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen findet sich z. B. bei:

Wessels, Johannes /
Beulke, Werner /
Satzger, Helmut Strafrecht, Allgemeiner Teil; 50. Auflage, Heidelberg, 2020 (§ 23, Rn. 1362 ff.)

Weiterführende Informationen zur Zitierweise finden sich z. B. bei:

Schröder, Christian /
Bergmann, Marcus /
Sturm, Michael Richtig Zitieren – Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, 2. Auflage, München 2021

oder

(sehr überschaubar zur Zitierweise)

Lehmanns Media Richtig zitieren – Jura: Das kostenlose Poster von Lehmanns; <https://www.lehmanns.de/page/richtig-zitierenjura>; letzter Aufruf: 14.01.2021